



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Institut für philosophisch-theologische
Forschung und Bildung
Herrn Harald Erben
Gregoriushaus
Wolterstraße 9

88631 Beuron

Tübingen, 01.12.2005
Durchwahl (0 70 71) 7 57- 3462; FAX: 9-3462
Name: Frau Holzmann
Aktenzeichen: 15-11/0563-29 SIG/ „Anselm
von Canterbury Stiftung“

Anerkennung der „Anselm von Canterbury Stiftung“ mit Sitz in Beuron

Schreiben vom 22.11.2005

Anlage: Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung mit Anerkennungsvermerk
Muster „Vermögensübersicht“
Muster „Gewinn- und Verlust-Rechnung“
Merkblatt mit wichtigen Hinweisen

Sehr geehrter Herr Erben,

die o.g. Stiftung mit Sitz in Beuron wird hiermit vom Regierungspräsidium Tübingen
-Stiftungsbehörde- als rechtsfähig anerkannt.

Die Anerkennung wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gemäß § 16 Stiftungsgesetz für
Baden-Württemberg (StiftG) in einer der nächsten Ausgaben des Staatsanzeigers für Ba-
den-Württemberg bekanntgemacht. Die dadurch entstehenden Kosten hat die Stiftung zu
tragen. Die Anerkennung selbst ist gebührenfrei. In der Anlage erhalten Sie eine Fertigung
der Stiftungssatzung für Ihre Unterlagen. Die Stiftung entsteht mit der Bekanntgabe dieser
Entscheidung.

Wir möchten Sie insbesondere darauf hinweisen, dass

- Änderungen der Stiftungssatzung der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen
(§ 6 Satz 1 StiftG),

Anschrift: Regierungspräsidium Tübingen · Konrad-Adenauer-Straße 20 · 72072 Tübingen
Telefonzentrale (0 70 71) 7 57-0
Telefax (0 70 71) 7 57-31 90

Besucherparkplatz

Überweisungen an die Landesoberkasse Baden-Württemberg:
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe
(BLZ 660 200 20) Konto-Nr. 4 002 015 800

Sprechzeiten:
Mo.-Do. 09:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr. 09:00 - 11:30 Uhr
Telefonische Voranmeldung empfohlen

- die Stiftung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen hat (§ 7 Abs. 3 StiftG),
- der Stiftungsbehörde die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen sind (§ 9 Abs. 2 Nr.1 StiftG),
- innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (i.d.R. das Kalenderjahr) eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen ist (§ 9 Abs. 2 Nr.3 StiftG) und
- der Stiftungsbehörde bestimmte Rechtsgeschäfte der Stiftung im Voraus anzuzeigen sind (§ 13 Abs. 1 Nrn. 1-4 StiftG).

Zur Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht

Damit die Stiftungsbehörde die Einhaltung der stiftungsrechtlichen Vorgaben prüfen kann, sollte die „Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks“ ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten und verschiedene „Grundinformationen“ enthalten. Um Ihnen bei der Erstellung dieser Unterlagen eine Hilfestellung zu geben, haben wir anbei Muster einer „Vermögensübersicht“ sowie einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ beigelegt. Gerne sind wir - wenn Sie dies wünschen - auch bereit, Ihnen diese Muster per E-mail zuzusenden. Ggf. bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Das ebenfalls beigelegte Merkblatt enthält wichtige Hinweise auf rechtliche Vorgaben sowie praktische Hinweise zur Verwaltung und Rechnungslegung der Stiftung.

Stiftungsverzeichnis im Internet

Gerne würden wir Ihre Stiftung auch in unser aktuelles Stiftungsverzeichnis im Internet einstellen. Mit der Einführung eines einheitlichen E-Portals für die gesamte Landesverwaltung im April 2004 haben die Regierungspräsidien ihren Internetauftritt neu gestaltet und inhaltlich stark erweitert. Ein Bereich, der bei den Nutzern großes Interesse findet, sind die Stiftungen. Dies bestätigen die vielen Anfragen, die wir auf diesem Gebiet erhalten. Um eine Recherche, insbesondere für mögliche Spender oder Zustifter zu erleichtern, sind die Stiftungen nach Name, Sitz, Landkreis und verschiedenen Zweckgruppen von Altenhilfe über Gesundheit, Kunst und Kultur bis Umwelt eingeteilt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit einer Einstellung auf unserer neuen Homepage einverstanden wären. Sollten wir bis zum 01.01.2006 nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Pressemitteilung

Die Stiftungsbehörde hat die Möglichkeit, durch eine Pressemitteilung eine breitere Öffentlichkeit auf die Errichtung der Stiftung, sowie insbesondere deren Zweck hinzuweisen. Soweit von Seiten der Stiftung hieran Interesse besteht, möchten wir um einen entsprechenden Hinweis bitten.

Sollten sich darüber hinaus noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweis:

Sollten Sie keine Klage erheben wollen, könnten Sie eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung übersenden, nach deren Eingang unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung der Stiftungsanerkennung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veranlasst werden kann. Ansonsten werden wir die öffentliche Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist veranlassen.

Ich wünsche der Stiftung ein gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen


Walter
Regierungsdirektor

**Regierungspräsidium
Tübingen**

Nr. 15-1/0563-29 SIG

Die „Anselm von Canterbury Stiftung“
mit der vorstehenden Satzung wurde gemäß
§ 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG als rechtsfähig anerkannt.

Tübingen, 01.12.2005


Walter
Regierungsdirektor

